

# Leitfaden für Weihnachtsbeleuchtungen und Weihnachtsdekorationen

in innerstädtischen Schutzzonen gemäß SOG 2003

## **ALLGEMEINES:**

Weihnachtsdekorationen an Fassaden kamen bislang grundsätzlich nur in untergeordneter Form und in beschränktem Ausmaß zur Anwendung, temporär und zurückhaltend. Daher bestand bis dato kein Handlungsbedarf, obwohl diese Dekoration in Schutzzonen grundsätzlich bewilligungspflichtig ist.

In jüngerer Zeit sind Weihnachtsbeleuchtungen und -dekorationen an einer stetig größeren Zahl von Gebäuden zu bemerken, die Größe steigt auch im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtfassade und die Ausführung wird auffälliger (Farbe und blinkend).

Diese Entwicklung führt zu einer maßgeblichen Beeinflussung des Orts- und Straßenbildes, weshalb nun auf die rechtlich vorgesehenen Bewilligungsmechanismen zurückgegriffen wird (§ 14 SOG).

Da in den Schutzzonen zahlreiche Einzelgebäude unter Denkmalschutz stehen und auch von dieser Seite eine Bewilligung für Fassadendekorationen erforderlich ist, ist eine mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmte Vorgangsweise sinnvoll.

Die unten angeführten Gestaltungsrichtlinien wurden von Stadtplanung und Bundesdenkmalamt gemeinsam erarbeitet. Ebenfalls eingebunden wurde dabei das Amt für Wirtschaft und Tourismus. Die Richtlinien werden künftigen Begutachtungen von Weihnachtsbeleuchtungen und –dekorationen in den als Schutzzonen gemäß Stadt- und Ortsbildschutzgesetz (SOG 2003) ausgewiesenen Bereichen der Innenstadt zugrunde gelegt. Sie sollen zur Vereinfachung und Hilfestellung für die betroffenen EigentümerInnen und UnternehmerInnen bei der Planung und Wahl der Weihnachtsbeleuchtungen und -dekorationen dienen.

Grundsätzlich werden von der Stadt Innsbruck, dem Tourismusverband und den Innenstadtkaufleuten große Anstrengungen unternommen, weihnachtliche Atmosphäre und Stimmung in der Innenstadt zu schaffen: beispielsweise beleuchtete Christbäume, Krippen, generell die Christkindlmärkte, beleuchtete Kristalle, Lichterbäume, Auslagengestaltungen etc. (vgl. Bilder 1, 2). Ein MEHR an Einzelaktionen an Hausfassaden schmälert aber gerade die Wirkung dieser qualitätvollen Gesamtlösungen. Beispielsweise wird der Christbaum vor dem Goldenen Dachl nicht mehr als Höhepunkt des weihnachtlichen Ambientes wahrgenommen, wenn zu viele „Eyecatcher“ an den Altstadtfassaden Aufmerksamkeit auf sich ziehen (vgl. Bild 3, 4).

## **RICHTLINIEN:**

### **Zeitliche Befristung:**

Weihnachtsbeleuchtungen und –dekorationen sollen grundsätzlich auf Mitte November bis zweite Jännerwoche beschränkt sein. Außerhalb dieses Zeitraums ist diese vollständig zu entfernen.

## **Lichtfarbe**

Entsprechend der traditionellen Advents- und Weihnachtsbeleuchtung in Innsbruck ist ausschließlich ein warmes Weiß bis Gelb als Lichtfarbe vorzusehen. Andersfarbige Beleuchtungen (insbesondere Blautöne, kalte Weißtöne) wirken störend und stellen eine Beeinträchtigung der Gesamtwirkung dar (vgl. Bild 3, 4).

## **Keine blinkenden Lichter, Laufschriften oder Leuchtfiguren**

Besonders störend und beeinträchtigend wirken blinkende Lichter und Laufschriften, die unruhige Wirkung passt nicht zur weihnachtlichen Besinnlichkeit. Leuchtfiguren (z.B. Engel, Rentiergespanne) ziehen unverhältnismäßig viel Aufmerksamkeit auf sich und dominieren den Straßenraum in nicht vertretbarer Weise (vgl. Bild 5).

## **Kein Nachzeichnen von architektonischen Elementen**

Das Überziehen bzw. Nachzeichnen der gesamten Hausfassade oder von Fassadenteilen mit Lichterketten führt zu einer nicht vertretbaren Veränderung des Erscheinungsbildes (vgl. Bilder 3, 4).

## **Ausmaß und Platzierung**

Für eine Vertretbarkeit sind sowohl das Gesamtausmaß des umgebenden Straßenraums als auch der Anteil der Maßnahme gegenüber der entsprechenden Fassade ausschlaggebend. Verhältnismäßigkeit muss gegeben sein!

Für die unterschiedlichen städtischen Situationen werden zusätzlich Rahmenbedingungen definiert:

### Altstadt:

Für die Qualität wesentlich sind der prominente Christbaum in der Sichtachse, der Christkindlmarkt und die erhellten Lauben. Weihnachtliche Gestaltung soll im Bereich der Lauben auf diese und die Laubenbögen beschränkt bleiben.

Die Herzog-Friedrich-Straße aber auch die anderen Straßenzüge in der Altstadt haben übergeordnete, z.T. öffentlich beauftragte Lichtkonzepte hochwertiger Qualität, weshalb individuelle Beleuchtungen auf die Erdgeschosszone bis höchstens zum Parapet des ersten Obergeschosses und die Betonung des Eingangsbereichs beschränkt bleiben soll (z.B. Bild 7).

### Maria-Theresien-Straße:

Für die Qualität des Straßenraums wesentlich ist das übergeordnete Konzept mit Lichtbäumen, die das Funkeln der Schneekristalle suggerieren, dem Weihnachtsmarkt und der Kristallinstallation.

Individuelle Weihnachtsbeleuchtungen und -dekorationen an den Fassaden sind darauf abzustimmen und zurückhaltend auf die Eingangs- bzw. Geschäftsbereiche zu beschränken (z.B. Bild 6).

### Mariahilfstraße, Innstraße:

Diese Häuserzeilen vor der Nordkette sind ein besonderes „Highlight“ der Innenstadt und überzeugen als eine Hauptansicht vor allem in Fernwirkung vom gegenüberliegenden Innufer. Die gesamthafte Wahrnehmung der Häuserzeilen erfordert die Einbindung von Beleuchtungen in ein gesamthafte Konzept. Wegen der Fernwirkung ist hier ausnahmsweise eine

Beleuchtung auch im Bereich der oberen Geschoße vertretbar. Das im Advent 2012 bestehende Beleuchtungsbild wird (mit Ausnahme des beleuchteten „Engels“ und der Lichterkette entlang eines Giebels) grundsätzlich als vertretbar erachtet (vgl. Bild 8). Künftige Beleuchtungen sollen sich an diesem Beleuchtungsbild orientieren (Lichtfarbe, Form, Anbringungsort, Typ).

**BEISPIELBILDER:**



Bild 1: Maria-Theresien-Straße, Dezember 2012



Bild 2: Altstadt, Dezember 2012



Bild 3:  
Herzog-Friedrich-Straße,  
Burggraben  
Dezember 2012



Bild 4:  
Herzog-Friedrich-Straße,  
Burggraben  
Dezember 2012



Bild 5:  
Pfarrgasse,  
Dezember 2012



Bild 6: Maria-Theresien-Straße, Dezember 2012



Bild 7: Pfarrgasse, Dezember 2012



Bild 8: Mariahilfstraße und Innstraße, Dezember 2012

Stadtplanung, 06.06.2013